AMTSBLATT

STADT MARKTREDWITZ

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz
Kontakt: amtsblatt@marktredwitz.de

Nr. 11 | **Samstag, 29. November** | **2025**

Inhalt

Nr. 246	Amtliche Bekanntmachung – Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen in der Stadt Marktredwitz
Nr. 247	Vollzug des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – Widmung des Weges westlich Rathaushütte zum öffentlichen Feld- und Waldweg
Nr. 248	Vollzug des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – Widmung des Weges parallel der A 93 im Bereich Reutlas zum öffentlichen Feld- und Waldweg
Nr. 249	Amtliche Bekanntmachung – Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtentwicklungs- und Wohnungsbau GmbH Marktredwitz
Nr. 250	Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse
Nr. 251	Termine und Sprechtage im Dezember 2025
Nr. 252	Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle vom 16.10.2025 bis 21.11.2025
Nr. 253	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken – Dorferneuerung Thiersheim-Süd – Schlussfeststellung
Nr. 254	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – Neues Internetportal „_GELOGEN?! Lass dich nicht manipulieren“
Nr. 255	Förderverein für regionale Entwicklung e.V. – Förderprogramm „Bayern vernetzt“
Nr. 256	Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken – Fachtag Young Carers (Kinder und Jugendliche mit Sorgeverantwortung)

Nr. 246
Amtliche Bekanntmachung;
Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen in der Stadt Marktredwitz

Aufgrund von Art. 6 Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Marktredwitz folgende

Verordnung

§ 1

(1) An den Marktsonntagen (Matthias- und Walburga-Jahrmarkt, Herbstmarkt und Wintermarkt) dürfen in Marktredwitz Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes, abweichend von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BayLadSchlG im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung, der sich aus dem beiliegendem Lageplan ergibt, in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1 BayLadSchlG.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (Art. 9 BayLadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 3

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung liegt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 a) BayLadSchlG vor, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen vom 31.10.2019 sowie deren Änderungsverordnung vom 31.01.2023 außer Kraft.

Marktredwitz, 30.11.2025

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 247
Vollzug des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung des Weges westlich Rathaushütte bei der Anschlussstelle Wunsiedel A 93 zum öffentlichen Feld- und Waldweg (DS.Nr. 23/2025)

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 23. September 2025

Beschluss:
Folgender Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg wird zugestimmt:

Straßenname	ÖFW westlich Rathaushütte an der A 93 Anschlussstelle Wunsiedel Richtung alter B 15
Art der Straße	Öffentlicher Feld- und Waldweg
Flurnummer	459 Gemarkung Thölau
Anfangspunkt	WUN 14
Endpunkt	alte B 15 bei Km 0 +430 ab WUN 14
Länge der Straße	430 m
Fahrbahnbreite	3,50 m
Baulastträger	Stadt Marktredwitz
Widmungsbeschränkung	keine

Die Widmung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Drucksache DS. Nr. 23/2025 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0
Von 11 Gremiumsmitgliedern waren 11 anwesend.

Nr. 248
Vollzug des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung des Weges parallel der A 93 im Bereich Reutlas zum öffentlichen Feld- und Waldweg (DS.Nr. 24/2025)

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 23. September 2025

Beschluss:
Folgender Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg wird zugestimmt:

Straßenname	ÖFW parallel zur A93 im Bereich Reutlas
Art der Straße	Öffentlicher Feld- und Waldweg
Flurnummer	2729/1 + Teilbereich 2731 + Teilbereich 86/1 der Gemarkung Wölsau
Anfangspunkt	Weg auf Fl. Nr. 86/1 Gemarkung Wölsau
Endpunkt	Abzweigung Richtung Weg auf Fl. Nr. 2740 Gemarkung Wölsau
Länge der Straße	536 m
Fahrbahnbreite	3,50 m (im Bereich Geh- und Radweg 2,50 m)
Baulastträger	Stadt Marktredwitz
Widmungsbeschränkung	von Km 0 + 000 bis Km 0 + 219 nur Fußgänger- und Radverkehr erlaubt

Die Widmung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Drucksache DS. Nr. 24/2025 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0
Von 11 Gremiumsmitgliedern waren 11 anwesend.

Nr. 249
Amtliche Bekanntmachung;
Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtentwicklungs- und Wohnungsbau GmbH Marktredwitz

Gesellschaftsvertrag
der Stadtentwicklungs- und Wohnungsbau GmbH Marktredwitz
in der Fassung vom 01.10.2025

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

„Stadtentwicklungs- und Wohnungsbau
GmbH Marktredwitz".

Sie hat ihren Sitz in Marktredwitz.

II. Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

(1) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Ihre Tätigkeit ist auch die eines Sanierungsträgers im Sinne der §§ 157 bis 161 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, soweit es dem Gesellschaftszweck nicht widerspricht.

(2) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

946.000,00 Euro

(in Worten: Neunhundertsechsundvierzigtausend Euro).

Gesellschafter ist die Stadt Marktredwitz.

§ 4

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind:

a) der/die Geschäftsführer
b) der Aufsichtsrat
c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

(1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

(2) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

(3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Geschäftsführung

§ 7

(1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

(4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.

(5) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(6) Die Geschäftsführer können im Einzelfall vom Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8

(1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
Der Aufsichtsrat kann jedoch durch Beschluss Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

Ergänzend kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung erlassen.

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.

§ 9

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Aufsichtsrat

§ 10

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Mitglied des Aufsichtsrates. Sie/er kann die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf die weiteren Bürgermeister, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied übertragen. Im Übrigen entsendet der Gesellschafter die Aufsichtsratsmitglieder nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat Marktredwitz.
Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird vom Gesellschafter ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt. Ist ein Aufsichtsratsmitglied endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter.

(2) Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Stellvertreter, mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, bzw. desjenigen, dem sie/er ihre/seine Befugnisse übertragen hat, können vom Gesellschafter (durch Stadtratsbeschluss) jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden. Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes hat der Gesellschafter unverzüglich eine Ersatzbenennung vorzunehmen. Entsendung, Widerruf und Ersatzbenennung erfolgen durch Erklärung des Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung.

(3) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt grundsätzlich die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, bzw. derjenige, dem die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ihre/seine Befugnisse übertragen hat. Die Vertretung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Schriftführer und seinen Vertreter.

(5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

(6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.

(2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 12

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 13

(1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei, Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 10) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

(4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Vertreter abgegeben.

(6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 14

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt, soweit sachlich erforderlich, nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern, die Beschlussfassung über:

a) die Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer, die Bestellung der Geschäftsführer, der Abschluss und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge (§ 7 Abs. 1, 2 und 4)

b) die vorläufige Amtsenthebung von Geschäftsführern (7 Abs. 3)

c) Einwilligungen nach § 7 Abs. 5

d) die Zustimmung zum jährlichen Wohnungsbauprogramm (Errichtung von Häusern und sonstigen Anlagen, Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen) einschließlich der von der Geschäftsführung aufzustellenden erforderlichen Pläne

e) die Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit im Einzelfall der Kaufpreis bzw. die Belastungssumme den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet

f) Mietpreisänderungen, mit Ausnahme solcher, welche durch den Abbau von Subventionen und Modernisierungen bedingt sind; diese sind dem Aufsichtsrat lediglich zur Kenntnis zu bringen

g) die Vergabe von Aufträgen mit einer Auftragssumme im Einzelfall von mehr als 75.000,00 Euro

h) die Einstellung und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 18 Abs. 3)

i) die Erteilung von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten

j) die Vorbereitung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung

k) eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer

l) die Wahl des Abschlussprüfers

m) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist die Einholung der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall ihres/seines Stellvertreters – ausreichend. In diesen Fällen ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten.

Gesellschafterversammlung

§ 15

Der Gesellschafter übt die ihm in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschluss aus.

§ 16

Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben

a) den Lagebericht

b) den Bericht des Aufsichtsrates

c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

zu beraten.

Ihr unterliegt die Beschlussfassung über

d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang)

e) die Verwendung des Bilanzgewinns

f) den Ausgleich des Bilanzverlustes

g) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen

h) die Einbeziehung von Geschäftsanteilen

i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates

j) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

k) die Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Mitglieder des Aufsichtsrates

l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern

m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages

o) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft

p) die Beteiligung an anderen Unternehmen unter Beachtung des Art. 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nach vorheriger Beratung und auf Vorschlag durch den Aufsichtsrat.

V. Rechnungslegung

§ 17

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Spitzenverbandes sind maßgebend.

(3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und zu prüfen.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustrechnung

§ 18

(1) Aus dem Jahresabschluss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.

(2) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die Geschäftsführer eine Rückstellung für Bauerneuerung und beschließen über Einstellung und Entnahme.

(3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

§ 19

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 18 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

VII. Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung/Bekanntmachung

§ 20

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.

VIII. Prüfung der Gesellschaft

§ 21

Die Gesellschaft ist Mitglied des Verbandes Bayerischer Wohnungsunternehmen. Dieser steht als Abschlussprüfer zur Wahl.

Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vor.

Der Stadt Marktredwitz und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die nach § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 22

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung
b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

Nr. 250
Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentlich zugängliche Informationen zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse finden Sie unter: https://ris.komuna.net/marktredwitz/Meeting.mvc

Nr. 251
Termine und Sprechtage im Dezember 2025

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern:

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

Mittwoch, 17.12.2025
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

einen Sprechtag ab. Es ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Kontakt:
Harald Schmidt – 09231/501-158 | harald.schmidt@marktredwitz.de
Sibylle Herrmann – 09231/501-282 | sibylle.herrmann@marktredwitz.de

Rentenversicherung Bund:

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenantragstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung.

Montag, 01.12.2025, 08.12.2025, 15.12.2025, 22.12.2025 und 29.12.2025
von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
oder nach individueller Vereinbarung.
Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.
Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Kontakt: (ab 9.00 Uhr)
Sigrid Freiberger
09231/8793843 oder 0176/25477987
E-Mail: sigrid.freiberger1@gmail.com

Deutscher Kinderschutzbund:

Mittwoch, 03.12.2025
von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Kontakt:
Frau Irmgard Gottfried
09231/81019

Sozialreferent Werner Schlöger:

Mittwoch, 17.12.2025
von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Kontakt:
Werner Schlöger
0151/56317547

Bürgerinformationsstelle „MAKmit“

Erzählcafé
Donnerstag, 11.12.2025 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Museums-Café im Egerland-Kulturhaus (Fikentscherstraße 24)
Für Menschen mit demenziell bedingten Einschränkungen.

Sprache schafft Chancen
Immer dienstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ (Dörflaser Hauptstraße 10)
Treffen für Menschen mit Deutsch als Zweitsprache.
(Anmeldung unter 09231/8795-770)

Nr. 252
Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle vom 16.10.2025 bis 21.11.2025

Geburten:

Juna Hermasch; Eltern: Sarah Laura Köstler, geb. Schwalbe, Matthias Hermasch, Rehau, Sofienstraße 37

Mira Plannerer; Eltern: Carolin Lisa Plannerer, geb. Reger, Thomas Alois Plannerer, Neusorg, Stöcken 2

Cristian De Biasi; Eltern: Valeria De Biasi, geb. Ursu, Manuel De Biasi, Wunsiedel, Katharinenstraße 3

Melissa Biersack; Eltern: Kristina Regina Biersack, geb. Huber, Moritz Biersack, Marktredwitz, Brunnwiesenstraße 5 a

Ilien Mustafa; Eltern: Amani Ghayerli, Maher Mustafa, Selb, Bauvereinstraße 3

Leo Wolfgang Kraus; Eltern: Simone Andrea Kraus, geb. Plannerer, Sebastian Peter Kraus, Erbendorf, Pfaben 7

Ignacy Wojciech Laskowski; Eltern: Sylwia Ewelina Laskowska, geb. Magiera, Radoslaw Mieczyslaw Laskowski, Marktredwitz, Glashüttenweg 7

Abdulrahman Bakor Faaor; Eltern: Alya Alkurdi, Abdallah Bakor Faaor, Röslau, Johannesstraße 50

Jakob Liebs; Eltern: Tina Waltraud Liebs, geb. Volland, David Liebs, Tröstau, Bergstraße 18

Anni Lotta Walberer; Eltern: Julia Christa Protschky, Christian Harald Walberer, Mitterteich, Cheddletonring 11 a

Julian Tobias Malzer; Eltern: Julia Gabriele Malzer, geb. Völkl, Johannes Georg Malzer, Tirschenreuth, Siedlung Rote Erde 4

Emilia Rebecca Schnurrer; Eltern: Selina Claudia Cornelia Schnurrer, geb. Fuhrmann, Dominik Ludwig Schnurrer, Waldsassen, Langhammerstraße 6

Milan Scholz; Eltern: Melanie Scholz, geb. Grenz, Manuel Thomas Scholz, Marktredwitz, Oberdorfstraße 20

Ege Sivga; Eltern: Hatice Gül Sivga, geb. Özmen, Orhan Sivga, Selb, Heidestraße 53

Nora Gabriele Kratzer; Eltern: Melissa Kratzer, Maximilian Stefan Kratzer geb. Gleißner, Marktredwitz, Reichelsweiherstraße 21

Anton Fabian Daubner; Eltern: Jasmin Anna Daubner, geb. Otte, Matthias Andreas Daubner, Fichtelberg, Hochofenweg 8 a

Marco Müller; Eltern: Deborah Longone, Dominik Wolfgang Jan Müller, Röslau, Egerstraße 31

Franz Günter Reinhold; Eltern: Vanessa Petra Schwager, Patrick Axel Reinhold, Selb, Wildenau 14

Sunny Nguyen; Eltern: Thi Lan Anh Nguyen, Van Than Nguyen, Waldsassen, Schützenstraße 33

Balbine Tretter; Eltern: Anna Tretter, geb. Legat, Stefan Karl Tretter, Erbendorf, Hauxdorf 10

Jonathan Britner; Elltern: Melanie Sabine Britner, geb. Pinzer, Konstantin Britner, Wunsiedel, Konrad-Adenauer-Ring 49 a

Isabell Herrmann; Eltern: Alina Schusser, Daniel Manfred Herrmann, Arzberg, Bergstraße 15

Sophia Rozalia Chorazy; Eltern: Jasmin Chorazy, geb. Altaner, Radoslaw Chorazy, Thierstein, Schloßstraße 2

Eheschließungen:

Stefan Klaus Flasche und Gabriela Souza Silva, Marktredwitz, Theodor-Körner-Straße 3

Sterbefälle:

Gerhard Georg Tröger, Warmensteinach, Matthäus-Herrmann-Platz 200

Josef Schmeisl, Arzberg, Oschwitz 25

Carsten Egon Jena, Marktredwitz, Hardenbergstraße 4

Manfred Rasp, Bad Alexandersbad, Markgrafenstraße 45

Ingeburg Anni Pöhlmann, geb. Wild, Marktredwitz, Martin-Luther-Straße 9

Josef Neumann, Windischeschenbach, Neuhaus, Gartenstraße 4

Ingrid Johanna Sick, geb. Staudigel, Marktredwitz, Martin-Luther-Straße 9

Edwin Georg Oetter, Marktredwitz, A.-Schweitzer-Straße 4

Auguste Emma Partenfelder, geb. Baumann, Selb, Plößberg, Reichenbacher Weg 48

Horst Fickentscher, Marktredwitz, Brand, Haingrüner Straße 21

Gerhard Martin Lutz, Wunsiedel, Dr.-Schmidt-Straße 5

Günter Klaus Lindner, Wunsiedel, Hornschuchstraße 6

Gudrun Morenz, geb. Winkler, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

Christa Bärbel Frötschl, Arzberg, Lehmannstraße 12

Annaliese Berta Berner, geb. Marth, Marktredwitz, Wegenerstraße 18

Herta Bayer, geb. Fürbringer, Marktredwitz, Filchnerstraße 6

Elfriede Elisabeth Kreutzer, geb. Uhl, Waldershof, Ringstraße 81

Hermann Rudolf Karl, Wunsiedel, Schönlinder Weg 12 c

Ilse Grunert, geb. Krützfeldt, Marktredwitz, Kraußoldstraße 5

Lucie Dorothea Wolf, geb. Weiß, Marktredwitz, Martin-Luther-Straße 9

Hildegard Johanne Thoma, geb. Suck, Wiesau, Marktstraße 6

Alfred Willi Mühleis, Kirchenlamitz, Am Turnplatz 12

Horst Hans Dieter Pohl, Marktredwitz, Franz-Liszt-Straße 3

Wilhelm Lorenz Köhler, Tröstau, Sonnenhofstraße 4

Jutta Christine Stingl, Waldershof, Bergstraße 2
Herbert Besold, Arzberg, Kieselmühlweg 2 a

Renate Anna Werner, geb. Foltinek, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

Nr. 253
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
Dorferneuerung Thiersheim-Süd – Schlussfeststellung

Dorferneuerung Thiersheim-Süd
Markt Thiersheim, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Gz. L-A 7566-1003

Schlussfeststellung

Das Verfahren Thiersheim-Süd wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Thiersheim-Süd sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden: https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php

Bamberg, 23.09.2025

gez. Winkler

Ltd. Baudirektor

Nr. 254
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; Neues Internetportal „_GELOGEN?! Lass dich nicht manipulieren“

Alles über Desinformation und Verschwörungstheorien auf einer Webseite

Haben Sie schon mal im Internet ein Bild, eine Schlagzeile oder einen Text gesehen und gedacht: Stimmt das wirklich?

Genau das ist das Problem mit Desinformation und Verschwörungstheorien: Sie wirken täuschend echt, manchmal steckt auch ein Fünkchen Wahrheit darin, aber eigentlich sind es bewusste Manipulationsbemühungen. Denn sie werden gezielt verbreitet, um uns zu beeinflussen, zu verunsichern und das Vertrauen in unsere Demokratie zu schwächen.

Damit Sie Desinformation besser von echten Nachrichten unterscheiden können, gibt es jetzt die Webseite lass-dich-nicht-manipulieren.de des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Hier finden Sie genaue Begriffsdefinitionen, Beispiele, Tipps für den Umgang und konkrete Anlaufstellen, wenn Sie Hilfe brauchen oder etwas melden möchten.

Außerdem zeigen wir Ihnen anhand von zwei fiktiven Narrativen, wie genau Desinformation und Verschwörungstheorien wirken, welche psychologischen Wirkmechanismen dabei ausgenutzt werden und was eigentlich hinter solchen Behauptungen steckt.

So können Sie selbst Desinformation und Verschwörungstheorien besser erkennen und wissen, wie Sie sich verhalten müssen. Wenn Sie das nächste Mal Informationen auf Ihren Wahrheitsgehalt überprüfen – dann lassen Sie sich nicht manipulieren.

Jetzt informieren: www.lass-dich-nicht-manipulieren.de

Nr. 255
Förderprogramm „Bayern vernetzt“

Der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, gesellschaftliche Organisationen und Institutionen bei der Realisierung einer ansprechenden Internetpräsenz zu unterstützen, Informationen innerhalb von Regionen übersichtlich bereitzustellen und Auszubildenden eine praxisnahe Ausbildung zu bieten. Dazu hat er unter anderem das Förderprogramm „Azubi-Projekte“ ins Leben gerufen.

Konkret geht es bei diesen Projekten um die kostenfreie Erstellung einer Webseite für die unterschiedlichsten Projektpartner. Im Anschluss an die Erstellung der Webseite können die Projektpartner mithilfe des einfach zu handhabenden Redaktionssystems ihre Seite selbständig pflegen.

Projektpartner können sein: Kommunen, Verbände, Schulen, Kitas, Museen, Bildungseinrichtungen, Initiativen, Vereine, Institutionen und viele mehr.

Weitere Informationen zu den Azubi-Projekten gibt es online:
www.azubi-projekte.de/seite/201658/informationen-zum-förderprogramm.html

Nr. 256
Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken;
Fachtag Young Carers (Kinder und Jugendliche mit Sorgeverantwortung)

Junge Menschen mit Pflege- und Sorgeverantwortung: Online-Fachtag Young Carers beleuchtet die Situation junger Kümmernder und zeigt Wege der Unterstützung auf

Die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken lädt am 21. Januar 2026 von 10.00 Uhr bis 13.30 Uhr zum Online-Fachtag Young Carers ein. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberfranken, der Erziehungsberatungsstelle Lichtenfels und der An Deiner Seite-Stiftung statt. Eingeladen sind Mitarbeitende aus Schulen, dem Kinder- und Jugendbereich, dem Pflege- und Gesundheitswesen sowie Betroffene, Angehörige und weitere Interessierte.

Young Carers sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die regelmäßig Verantwortung für kranke oder pflegebedürftige Familienmitglieder übernehmen. Sie unterliegen großen Belastungen und ihre Bedürfnisse bleiben häufig unerkannt. Gemeinsam geben wir Young Carers eine Stimme und machen ihre Situation sichtbar.

Den Auftakt bildet ein Grußwort der Bundestagsabgeordneten Emmi Zeulner. Danach berichten die ehemalige Young Carerin, Pflegeexpertin und Host von Young Carer Coach Nadjila Bendig-Behrens und die ehemalige Young Carerin Lisa offen aus ihrem Alltag und gewähren persönliche Einblicke in die Herausforderungen und Chancen ihrer Situation.

Im Anschluss stellen sich verschiedene oberfränkische Beratungsangebote vor. Die Schulberatungsstelle Oberfranken, die Erziehungsberatungsstelle Lichtenfels sowie die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken informieren über ihre Arbeit und klären auf, wie Young Carers gezielt unterstützt werden können.

Abschließend referieren verschiedene Anlaufstellen für Young Carers über ihre Arbeit. Young Carer Coach, Pausentaste, Flüsterpost sowie Desideria Care geben Einblicke in ihre Projekte und zeigen, wie junge Kümmernde begleitet, entlastet und gestärkt werden können. Im Anschluss bleibt Raum für Fragen und Austausch.

Um Anmeldung wird gebeten unter www.eveeno.com/ft_youngcarers, per E-Mail an info@demenz-pflege-oberfranken.de oder telefonisch unter 09281/57-500. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen können sich über www.fibs.alp.dillingen.de/lehrgangssuche?container_id=426973 anmelden.

Der Fachtag findet online über Microsoft Teams statt.

Stadt Marktredwitz

Oberbürgermeister
Oliver Weigel

Lageplan - Anlage zur Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Jahrmarktsonntagen

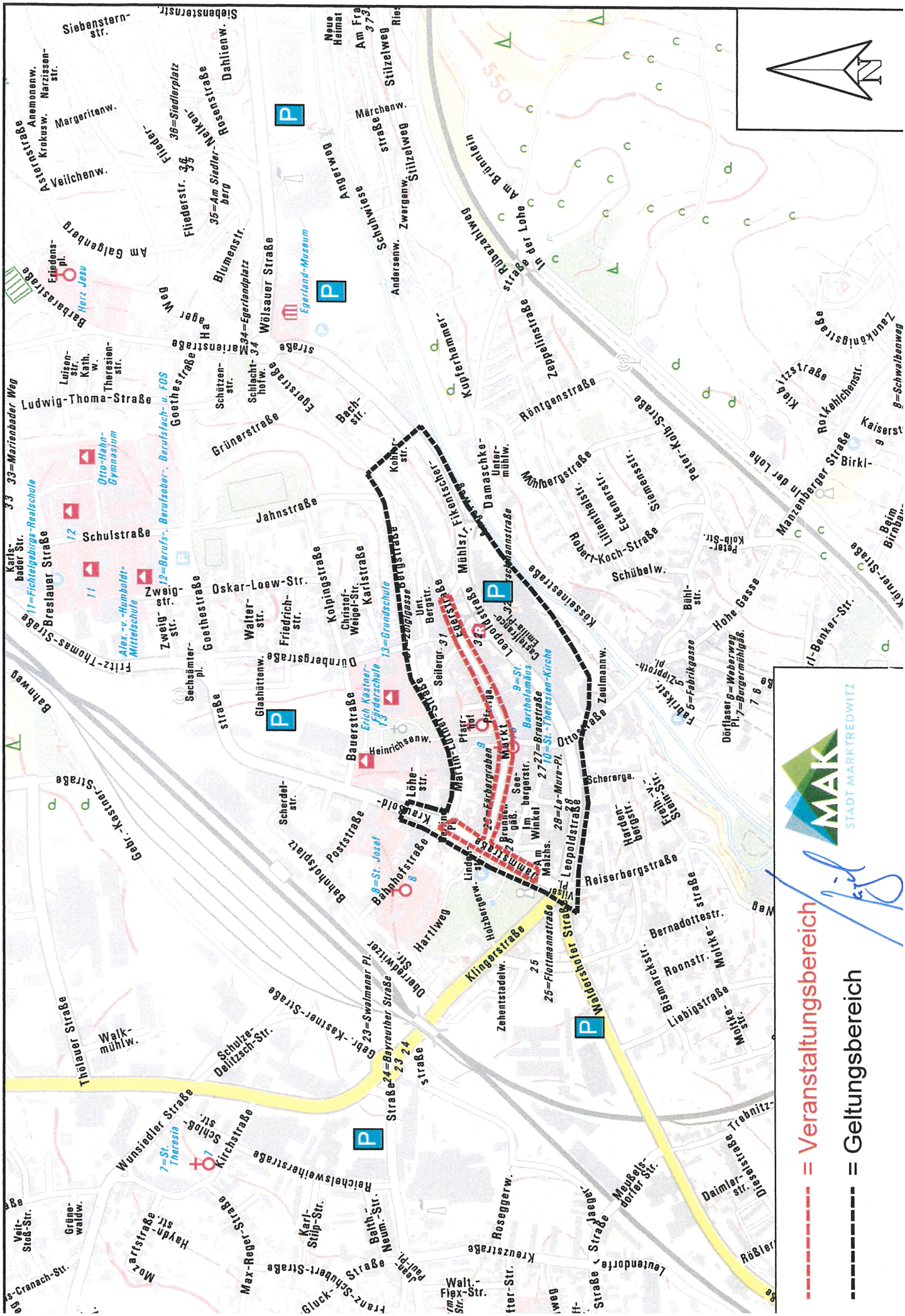
Marktplatz
Rathaus
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz
Poststraße
Reiserbergstraße
Leopoldstraße
Ottostraße
Zeulmannw.
Schererga.
Martin-Luther-Straße
Pfarrhof
Pfarrga.
Kirchgraben
Brunnengäß.
Im Winkel
Am Malzhs.
Lindenstraße
Hamstraße
Seebergerstr.
Brauerstraße
Bartholomäus
Klingerstraße
Hartlweg
Oberradwitzer Str.
Zehentstadelw.
Walpersdorfer Straße
Flottmannstraße
Bernadottestr.
Roonstr.
Moltke-Str.
Liebigstraße
Bismarckstr.
Harder-Bergstr.
Stein-Str.
Fritz-Str.
Tabrikstr.
Fabrikgasse
Zippropl.
Dörflaser
Weberweg
Burgermühlgäß.
Hohe Gasse
Bühlstr.
Peter-Kolb-Str.
Kolb-Str.
Schübelw.
Robert-Koch-Straße
Eckenaerstr.
Lilienthalstr.
Siemensstr.
Kossaineistraße
Mühlbergstraße
Röntgenstraße
Zeppelinstraße
Peter-Kolb-Straße
Kupferhammer-straße
Am Brünnlein
Rubezahlweg
In der Lohe straße
Damaschke-Unterm.
Mühlstr.
Fikenscher-straße
Castellfranco-Emilia-Pl.
Leopoldstraße
Eger-Straße
Seilergr.
Unt. Bergstr.
Bergstraße
Zeughgasse
Kohlerstr.
Bachstr.
Egerstraße
Schlachthofw.
Schützenstr.
Wölsauer Straße
Egerland-Museum
Blumenstr.
Hauptstraße
Goethestraße
Marienstraße
Ludwig-Thoma-Straße
Luisenstr. Kath. w.
Theresienstr.
Grünerstraße
Schulstraße
Otto-Hahn-Gymnasium
Jahnstraße
Oskar-Loew-Str.
Durnbergstraße
Kolpingstraße
Christof-Weigel-Str.
Karlstraße
Friedrichstr.
Walterstr.
Goethestraße
Zweigstr.
Breslauer Straße
Karlsbader Str.
Fritz-Thomas-Straße
Sechsämterpl.
Glashüttenw.
Bauerstraße
Heinrichsenw.
Erich Kästner-Förderschule
Alex.-v.-Humboldt-Mittelschule
Berufsfach- u. FOS
Berufsober-, Berufsschule
Berufs-
Fichtelgebirgs-Realschule
Bahnweg
Gebr.-Kästner-Straße
Scherdelstr.
Löhestr.
Krauseoldstr.
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Thölauer Straße
Walkmühlw.
Schulze-Delitzsch-Str.
Wunsiedler Straße
Kirchstraße
Schloßstr.
Reichelswinterstraße
Max-Reger-Straße
Karl-Stilp-Str.
Balth.-Neum.-Str.
Haydnstraße
Mozartstraße
Veit-Stoß-Str.
Grünewaldw.
Cranach-Str.
Gluck-Straße
Franz-Schubert-Straße
Jean-Paul-Pl.
Walt.-Flex-Str.
Kreuzstraße
Roseggerw.
Leutendorfer Straße
Meußelsdorfer Str.
Daimlerstr.
Dieselstraße
Trebnitz-straße
Rößler
Kaiserstr.
Birkl-straße
Manzenberger Straße
Rotkehlchenstr.
Kleistraße
Zaunkönigstraße
Beim Birnbaum
Körner-Straße
Karl-Benker-Str.
Siebensternstr.
Siebenstern-str.
Astrastraße
Anemonenw.
Narzissenstr.
Krokusw.
Margeritenw.
Veilchenw.
Filieder-
Fliederstr.
36=Siedlerplatz
35=Am Siedler-berg
Nelken-
Rosenstraße
Dahlienw.
Am Galgenberg
Friedens-pl.
Barbarastraße
Herz Jesu
Wegerstraße
Hagerstraße
Neue Heimat
Am Fra
Stilzelweg
Ries
Märchenw.
Anderwegstraße
Schuhwiesestraße
Andersenw.
Zwergenw.
Stilzelweg
Rathaus
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz
Poststraße
Reiserbergstraße
Leopoldstraße
Ottostraße

Lageplan

Anlage zur Widmung des Weges westlich Rathaushütte bei der Anschlusstelle Wunsiedel A 93 zum öffentlichen Feld- und Waldweg (DS.Nr. 23/2025)

Ausfertigung: Marktredwitz, 25.11.2025 gez.

Weigel, Oberbürgermeister

Lageplan

Anlage zur Widmung des Weges parallel der A 93 im Bereich Reutlas
zum öffentlichen Feld- und Waldweg (DS.Nr. 24/2025)

Ausfertigung: Marktredwitz, 25.11.2025 gez.

Weigel, Oberbürgermeister